

## **Entsprechenserklärung des Aufsichtsrats und des Vorstands der DEUTZ AG gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der DEUTZ AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in den jeweils gültigen Fassungen vom 15. Mai 2012 und vom 13. Mai 2013 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2012 mit den dort genannten Abweichungen entsprochen wurde.

Seit dem 7. Mai 2013 (Eintragung der Änderung von § 15 Abs. 2 der Satzung ins Handelsregister und damit Entfall der Abweichung von Nr. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex) und zukünftig wird dem Deutschen Corporate Governance Kodex mit den folgenden Abweichungen entsprochen:

1. Die von der DEUTZ AG für Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O Versicherung sieht entgegen Nr. 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex keinen Selbstbehalt vor. Bei Aufsichtsratsmitgliedern wird ein solcher Selbstbehalt nach wie vor nicht als geeignetes Steuerungsmittel angesehen.
2. Bei der DEUTZ AG gibt es entgegen Nrn. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze. Mit dieser Abweichung möchte die DEUTZ AG sich die Möglichkeit erhalten, von der langjährigen Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.

Köln, im Dezember 2013